



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

5 Az. 1 A 59/06 DE

Verkündet am: 10.05.2006

Beier, Justizhauptsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau I. . . . W

Klägerin,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vertreten durch den
Präsidenten, Regionalbereich Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2, V18-804-
05-08 -

Beklagter,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Mai 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheits-
leistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstrecken-
den Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Vermessungspflicht durch den Beklagten. Sie ist Eigentümerin des in der Gemarkung R , Am Feldborn 3, belegenen Flurstücks 256/3 der Flur 3. Auf dem Grundstück wurde nach November 2003 mit einem Kostenaufwand von 109.500,- € ein Wohnhaus errichtet. Daraufhin wies der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 08. Dezember 2005 darauf hin, dass neu errichtete Gebäude vermessen werden müssen und forderte die Klägerin auf, bis zum 11. Januar einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters zu stellen. Falls sie die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit amtlicher Gebäudevermessung wünsche, genüge ein fernmündlicher Hinweis innerhalb der Frist. In dem beigefügten Merkblatt wies der Beklagte darauf hin, dass die Fortführung des Liegenschaftskatasters entweder auf der Grundlage einer amtlichen Gebäudevermessung durch den Beklagten oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen könne oder auf der Grundlage vorhandener geeigneter, nach dem Bau erstellter Einmessungsunterlagen durchgeführt werden könne.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2006 stellte der Beklagte fest, dass für das Gebäude eine Vermessungspflicht bestehe. Trotz Aufforderung habe er von der Klägerin keine Nachricht erhalten. Geeignete Einmessungsunterlagen habe die Klägerin nicht vorgelegt. Deshalb könne die Fortführung des Liegenschaftskatasters nur auf der Grundlage einer amtlichen Gebäudevermessung erfolgen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2006, das am 25. Januar 2006 beim Beklagten einging, beantragte die Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Planzeichnung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (im Folgenden: ÖbVermIng) R vom 21. November 2003, der vor Errichtung des Gebäudes eine Absteckung mit Nägeln auf Schnurbrettern vorgenommen hatte. Die Unterlagen reichte der Beklagte mit Schreiben vom 26. Januar 2006 zurück und teilte der Klägerin mit, dass eine amtliche Gebäudevermessung nur entbehrlich sei, wenn die Unterlagen Aufschluss über die Lage des Gebäudes nach dessen Errichtung gäben. Planzeichnungen für ein zu errichtendes Gebäude genügten nicht.

Mit der gegen den Bescheid des Beklagten am 23. Februar 2006 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, sie habe dem Beklagten bereits am 10. Januar 2006 fernmündlich mitgeteilt, dass sie die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage vorhandener Einmessungsunterlagen begehre. Die Unterlagen habe sie nachgereicht.

Nach Erhebung der Klage beantragte die Klägerin bei dem ÖbVermIng R die Einmessung des Gebäudes vorzunehmen. Unter dem 14. März 2006 beantragte sie beim Beklagten die Übernahme des Ergebnisses der Gebäudeeinmessung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 23. Januar 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1) Die Klage ist unzulässig, weil das Rechtsschutzinteresse der Klägerin für ihre Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 23. Januar 2006 entfallen ist. Die Klägerin ist durch die Feststellung der Vermessungspflicht in dem Bescheid des Beklagten nicht mehr beschwert. Sie hat nach Erlass des Bescheides selbst die Vermessung des neu errichteten Gebäudes beantragt und vom ÖbVermIng R durchführen lassen. Damit ist sie der im angefochtenen Bescheid festgestellten Vermessungspflicht nachgekommen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der von ihr veranlassten Gebäudevermessung hat sie beim Beklagten die Fortführung des Liegenschaftskatasters beantragt.

2) Ungeachtet dessen hätte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben können, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage für die Feststellung der Vermessungspflicht ist § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA. Danach hat der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn auf seinem Grundstück ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert wird. Kommt der Eigentümer der Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 VermGeoG LSA). Er hat die Klägerin mit Schreiben vom 08. Dezember 2005 darauf hingewiesen, dass sie die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Vermessung oder vorhandener Vermessungsunterlagen zu veranlassen habe und deutlich gemacht, dass er die Vermessungspflicht feststellen werde, wenn die Klägerin nicht bis zum 11. Januar 2006 einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters stelle. Soweit die Klägerin sinngemäß geltend machen will, für die Feststellung der Vermessungspflicht habe kein Bedürfnis bestanden, weil sie sich bereits vor Fristablauf am 10. Januar 2006 telefonisch an den Beklagte gewandt und mitgeteilt habe, sie wünsche die Fortführung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen, rechtfertigte dies kein anderes Ergebnis. Abgesehen davon, dass die Klägerin die Unterlagen erst am 25. Januar 2006 und damit nach Erlass des angefochtenen Bescheides beim Beklagten eingegangen sind, hätte die Klägerin die Unterlagen des ÖbVermIng Reimer vom 21. November 2003 der Vermessungspflicht nicht entgegenhalten können, weil es sich bei der Planzeichnung vom 21. November 2003 um die Dokumentation einer vor Errichtung des Gebäudes erfolgten Absteckung mit Nägeln auf Schnurbrettern handelte, die als Grundlage für eine Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht genügt, weil sie naturgemäß keinen Aufschluss darüber geben kann, ob das Bauvorhaben auch entsprechend der Zeichnung - wie abgesteckt - errichtet worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 499,79 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Bemessung der Streitwerthöhe legt das Gericht die Höhe der Vermessungskosten zugrunde, die für die Gebäudeeinmessung entstünden. Dabei geht das Gericht entsprechend den Angaben der Klägerin im Verwaltungsverfahren von Herstellungskosten für das Wohngebäude von 109.500,- € aus. Die Vermessungskosten hierfür betragen nach der Tabelle 4 und der Tarifstelle 10.5.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO bei der Vermessung von Amts wegen 115 v. H. der für ein Gebäude mit einem Wert von bis zu 150.000,- € anzusetzenden Gebühr i. H. v. 434,60 €.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, den 16. Mai 2006

(Spitzbarth), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

